

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 137/16 B

L 6 AS 1633/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 1826/15 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhnngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch den von ihm in einer "Generalvollmacht" vom 6.4.2015 bevollmächtigten Vertreter, Herrn F , mit einem Schreiben vom 25.4.2016, das hier am 26.4.2016 eingegangen ist, Nichtzulassungsbeschwerde gegen den ihm am 7.4.2016 zugestellten Beschluss des LSG vom 6.4.2016 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden, zu denen insbesondere jeder Rechtsanwalt gehört (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch das Schreiben der Geschäftsstelle des BSG vom 27.4.2016 hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der von dem Kläger bevollmächtigte Vertreter, F , zu dem Personenkreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört. Auch eine Vertretungsbefugnis nach § 73 Abs 2 SGG ist durch Beschluss des LSG vom 30.6.2015 bereits verneint worden.
- 3 Die nicht frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

